

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

31. Juli 2007

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 1. März 2010 Geschäftszeichen: I 32-1.16.7-8/08

Zulassungsnummer:

Z-16.7-451

Geltungsdauer bis:

31. August 2012

Antragsteller:

AGOM INTERNATIONAL S.r.l.

Sede e stabilimento: via Mesero 12, 20010 OSSONA (MI), ITALIEN

Zulassungsgegenstand:

Ausstattung von AGOM-Brückenlagern mit CE-Kennzeichnung

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-16.7-451 vom 31. Juli 2007. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU I. Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert/ergänzt:

Abschnitt 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Ausstattung der in der Anlage 1a genannten mageba-Brückenlager mit CE-Kennzeichnung. Die Lager können in Verbindung mit den in der Anlage 1a beispielhaft dargestellten Anschlussbauteilen direkt in das Brückenbauwerk ohne weitere Ausstattung eingebaut werden.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der komplett ausgestatteten Lager. Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die Regelungen nach DIN EN 1337-1:2001, DIN EN 1337-9:1998, DIN EN 1337-10:2003 und DIN EN 1337-11:1998.

Die Anschlussbauteile nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen Temperaturverläufen ausgesetzt werden, wie sie unter Überbauten klimabedingt in Deutschland auftreten.

Die für die endgültige Lagerung des Bauwerks bestimmten, komplett ausgestatteten Lager dürfen während der Bauphase nicht als Hilfslager (z. B. beim Taktschieben oder Abstapeln von Überbauten) verwendet werden.

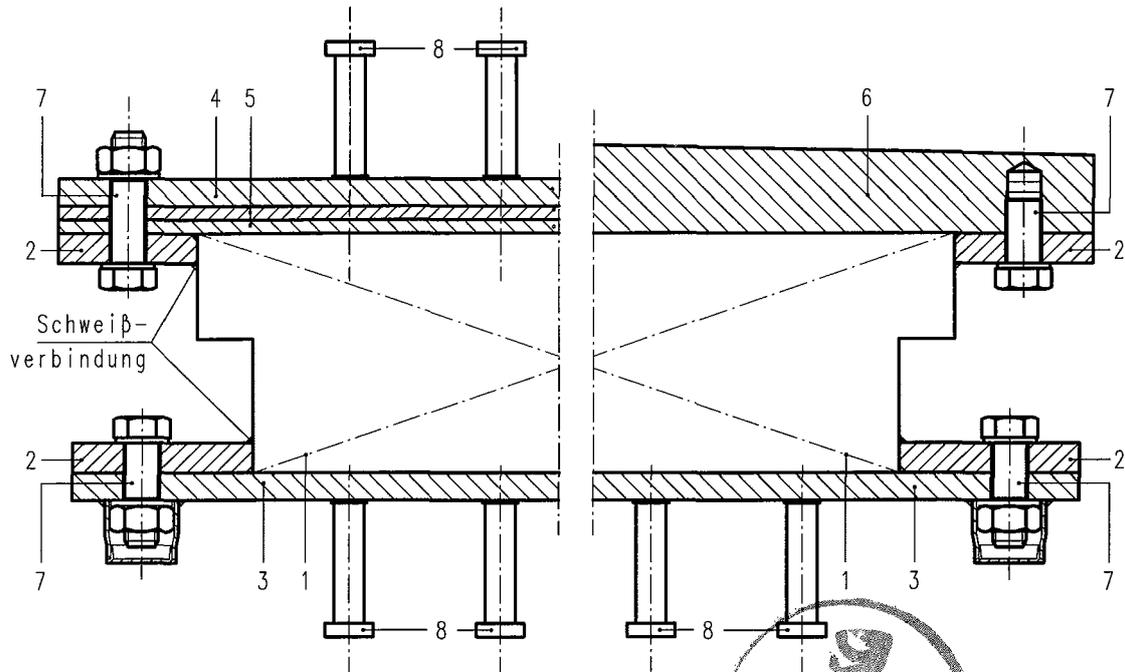
Dr.-Ing. Kathage

Beglaubigt



AGOM - Brückenlager

(Anschlussbauteile)



- 1 Brückenlager nach DIN EN 1337-1:2001-02
- 2 Schraubenhalter
- 3 untere Ankerplatte
- 4 obere Ankerplatte
- 5 Futterplatten
- 6 keilförmige Zwischenplatte
- 7 Schraubverbindung
- 8 Kopfbolzen

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für folgende Lagerarten:

Nr.	EG-Konformitätszertifikat Lagerart / Regelwerk	Erstgeprüfte Eigenschaften
1	0969-CPD-001/06-AP Topflager nach DIN EN 1337-5:2005-07	Typen 2.1 bis 2.3 nach DIN EN 1337-1:2001-02; Elastomerkissen aus Naturkautschuk der Mischung "NR 50" und mit Innendichtungen vom Typ A.1.1; M_{emax} -Faktoren: $F_0 = 0,0072 / F_1 = 0,8227 / F_2 = 0,3949$; Mindestgebrauchstemperatur -40 °C bzw. mit ebenem Gleitteil -35 °C
2	1777-CPD-08.01/1 Bewehrte Elastomerlager nach DIN EN1337-3:2005-07	Typen 1.1, 1.2 und 1.6 nach DIN EN 1337-1:2001-02 mit $b \leq 900\text{ mm}$ aus CR Rohpolymer der Mischung EN 60 CR, Schubmodul $G = 0,90\text{ N/mm}^2$; für unkritische Verdrehungen; Mindestgebrauchstemperatur: -40 °C

AGOM[®]

METAL RUBBER ENGINEERING

Sede e stabilimento: via Mesero 12
20010 OSSONA (MI)
ITALIEN

AGOM-Brückenlager

Anschlussbauteile, Lagerarten

Anlage 1a

zum Bescheid vom
1. März 2010 über die
Änderung/Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-16.7-451
vom 31. Juli 2007